

Aufbewahrungsfristen Röntgen

Die Röntgenstelle der Bayerischen Zahnärzte (RBZ) weist auf die Aufzeichnungsrichtlinie hin, abrufbar im Internet unter:

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_31072006_RS1141143210.htm

Die wichtigsten Aufbewahrungsfristen (alphabetische Reihenfolge):

Abnahmeprüfung, Aufzeichnung über die	§ 115 (1) und (3) in Verbindung mit § 117 StrlSchV	Für die Dauer des Betriebs, mindestens jedoch 3 Jahre nach Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung
Einweisung der beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung beschäftigten Personen, Aufzeichnung über die	§ 98 StrlSchV	Für die Dauer des Betriebs
Gebrauchsanweisung, deutschsprachig	§ 98 StrlSchV	Für die Dauer des Betriebs
Genehmigungsbescheid bzw. Zulassungsschein über Bauartzulassung	§ 25 (1) StrlSchV	Für die Dauer des Betriebs
Konstanzprüfung und die Aufzeichnungen der Konstanzprüfung	§ 116 in Verbindung mit § 117 StrlSchV	10 Jahre
Patientenaufnahmen	§ 85 (2) Nr. 2 StrlSchG	10 Jahre (bei Aufnahmen von Minderjährigen mindestens bis zum 28. Lebensjahr)*
Röntgenaufzeichnungen, Befundungsunterlagen	§ 85 (2) Nr. 2 StrlSchG	10 Jahre (bei Aufnahmen von Minderjährigen mindestens bis zum 28. Lebensjahr)*
Sachverständigenbescheinigung wg. Prüfung bei <i>erster</i> Inbetriebnahme sowie nach <i>wesentlichen Änderungen</i>	§ 97 (3) Nr. 5 StrlSchV	Für die Dauer des Betriebs
Sachverständigenprüfung (turnusmäßig)	§ 88 (4) Nr. 1 StrlSchV	5 Jahre bzw. bis zur nächsten Sachverständigenprüfung
Unterweisung <i>anderer</i> Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird	§ 63 (4) und (6) StrlSchV	1 Jahr
Unterweisung der Mitarbeiter (jährlich)	§ 63 (1) und (6) StrlSchV	5 Jahre

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung übernimmt die RBZ nicht. Maßgeblich sind die gesetzlichen Vorgaben.

* Hinweis: Aus Haftungsgründen (Zivilrecht) *kann* in Einzelfällen eine Aufbewahrung von 30 Jahren sinnvoll sein. Im Hinblick auf die zivilrechtliche Verjährungsfrist nach [§ 199 Abs. 2 BGB](#) können diese Dokumente aus Gründen der Beweiserheblichkeit notwendig sein.